

Abwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung vom 20.10 bis 21.11.2014 Keine Stellungnahmen eingegangen	
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 20.10 bis 21.11.2014 <u>Stellungnahmen mit planungsrelevanten Hinweisen:</u> 2.1 BUND, LNU und NABU 2.2 WSW Wuppertaler Stadtwerke 2.3 Bezirksregierung Düsseldorf <u>Stellungnahmen ohne planungsrelevanten Hinweise:</u> Bergisch-Rheinischer Wasserverband Industrie- und Handelskammer Handwerkskammer Düsseldorf	 21.11.2014 06.11.2014 21.11.2014 21.10.2014 20.11.2014 27.11.2014

2.1 BUND, LNU und NABU (21.11.2014)

2.1.1 Flächen zur Erhaltung von Bepflanzungen

Stellungnahme:

Eine Reduzierung der Flächen zur Erhaltung von Bepflanzungen wird abgelehnt.

Abwägungsvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bei der Fläche, um die die Fläche für die Erhaltung von Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB reduziert werden soll, handelt es sich um den Bereich, auf dem sich zuvor eine Zuwegung und ein Gebäude befunden haben, das inzwischen abgerissen worden ist. Auf dieser Fläche ist nach wie vor kein Bewuchs vorhanden, der erhalten werden kann. Die Festsetzung des ursprünglichen Bebauungsplanes war in diesem Bereich also fehlerhaft. Einer Nutzung als Gewerbegebiet wird als städtebaulich sinnvoll erachtet, da es sich um eine zukünftig erschlossene Fläche im Siedlungszusammenhang des Gewerbegebietes handelt. Die Inanspruchnahme von Flächen im jetzigen Außenbereich kann in diesem Umfang reduziert werden.

2.1.2 Aufschläge für die erlaubten Lärmemissionen

Stellungnahme:

Der zusätzlichen Bereitstellung von Aufschlägen für die erlaubten Lärmemissionen wird ebenfalls nicht zugestimmt. Im Einzugsbereich der Haupteisenbahnstrecke Wuppertals und unter der Wirkung bereits vorhandener Industrie- und Gewerbeflächen sei es bereits jetzt für benachbarte Wohnstan-

dorte laut genug. Die Festsetzung als Gewerbegebiet sollten hier dafür stehen, dass es (anders als in einem Industriegebiet) nicht zu größerer Lärmentwicklung aus dem Mittelstandspark VohRang kommt

Abwägungsvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Festsetzung als Gewerbegebiet reicht allein nicht aus, um den potentiellen Immissionskonflikt der zukünftigen gewerblichen Nutzungen mit den angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen zu lösen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 1081 – Mittelstandspark VohRang – ist dieser potentielle Immissionskonflikt gutachterlich untersucht worden. Die Gewerbegebiete sind in dem erforderlichen Maß durch die Festsetzung flächenbezogener Schallkontingente und durch Gliederung nach Abstandsliste eingeschränkt. Da die Bauflächen in einem nicht unerheblichen Maße vergrößert werden sollen, sind im Rahmen des 2. Änderungsverfahrens die zulässigen Emissionskontingente der gewerblichen Nutzungen gutachterlich neu ermittelt worden. Durch die Vergrößerung der Gewerbeflächen und das Heranrücken an die vorhandenen Wohn- bzw. Mischgebiete ergibt sich für das geplante Gewerbegebiet GE7 gegenüber dem bisher rechtskräftigen Plan ein um 3 dB *geringeres* flächenbezogenes Schallkontingent. Zu beachten sind laut Schallgutachten jedoch auch sog. Richtungskontingente, die berücksichtigen, dass an einzelnen weiter entfernt liegenden Immissionsorten die Richtwerte unterschritten werden und somit zusätzliche Lärmkontingente ohne Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse zugeordnet werden können. Hierbei werden Immissionsorten, die in den definierten Winkelsektoren liegen, Aufschläge zugeordnet, um die die Betriebe dann lauter sein dürfen. Die Betriebe im Mittelstandspark VohRang unterliegen ohnehin bereits sehr starken Einschränkungen ihres Emissionsverhaltens. Da die zulässigen Emissionen deutlich unter denen eines uneingeschränkten Gewerbegebietes liegen, wird von der Möglichkeit der zusätzlichen Richtungskontingente Gebrauch gemacht, um die Möglichkeiten zu erhöhen, gewerbliche Nutzungen anzusiedeln. Die Verträglichkeit ist jeweils im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

2.2 WSW Wuppertaler Stadtwerke (06.11.2014)

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass für die elektrische Versorgung umfangreiche Kabelverlegungen erforderlich seien. Hierfür sei eine Trasse von mindestens 2,5 m zu vorhandenen bzw. geplanten Baumstandorten zu gewährleisten.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Die festgesetzte Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger ist in Abstimmung mit den WSW ausreichend dimensioniert worden.

2.3 Bezirksregierung Düsseldorf (21.11.2014)

2.3.1 Passiv planerische Störfallvorsorge

Stellungnahme:

Es wird die Auffassung vertreten, dass in den festgesetzten Gewerbegebieten planungsrechtlich auch Anlagen zulässig wären, die einen sog. Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären. Die Ansiedlung von diesen Betrieben, die der Störfall-Verordnung unterliegen, habe unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen. Dies könne durch entsprechende planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, in dem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände nicht überschreiten, vorgehalten werden. Hierbei sei sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. Falls die Planabsicht bestehe, schutzbedürftige Nutzungen im Plangebiet zuzulassen, wird angeregt, die Zulässigkeit von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Absatz 5a BImSchG innerhalb der Plangebietsfläche grundsätzlich auszuschließen.

Abwägungsvorschlag: Der Anregung ist bereits im Vorfeld gefolgt worden.

Aufgrund der Nähe zu schutzbedürftigen Nutzungen sind bereits im Ursprungsbebauungsplan in allen Gewerbegebieten Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, planungsrechtlich ausgeschlossen (vgl. textliche Festsetzung B II 2.2). Die Bebauungsplanänderung führt in dieser Hinsicht zu keiner Änderung.

2.3.2 Luftreinhaltung

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich innerhalb des Luftreinhalteplangebietes „Luftreinhalteplan Wuppertal“ liegt. Es wird angeregt zu prüfen, inwieweit die unter Ziffer 5.1. befindlichen Maßnahmen - z. B. M 2/36 (Bauleitplanung) - der Stadt Wuppertal in dem aktuellen Verfahren zum Tragen kommen und zielführend umgesetzt werden können.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Aspekte der Luftreinhaltung wurden bereits im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes 1081 – Mittelstandspark VohRang – berücksichtigt. Die Gewerbegebiete sind u.a. nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Eigenschaften auf Grundlage der Abstandsliste des Abstandserlasses gegliedert. Die Bebauungsplanänderung führt gegenüber dem rechtskräftigen Planungsrecht nicht zu einer Verschlechterungen der Lufthygiene.